

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende

## Entschädigungssatzung der Gemeinde Kriftel

beschlossen:

### **§ 1 Verdienstaussfall**

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 20 € pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.

(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

(4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

Der Ersatz des Verdienstaussfalls ist in der Höhe auf 20 € pro Sitzungsstunde beschränkt.

(5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 40 €. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 160 € nicht übersteigen.

### **§ 2 Fahrtkosten**

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie

als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

(2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

### § 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	30 €
- Ehrenamtliche Beigeordnete	30 €
- Mitglieder des Ausländerbeirates	30 €
- Mitglieder des Kinderbeirates	3 €
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	30 €
- zu Beratung der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	30 €

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände und Auszählungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit 35 €

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	80 €
- Ausschussvorsitzende	40 €
- Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO	40 €
- ehrenamtliche Beigeordnete	30 €
- die oder der Ausländerbeiratsvorsitzende	40 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(4) Ehrenamtlich Tätige erhalten einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 10 €, wenn sie schriftlich auf die Zustellung der Sitzungsunterlagen in Papierform verzichtet haben. Der Zuschuss dient der Anschaffung und Nutzung eigener Hardware für die digitale Gremienarbeit.

(5) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung des Gemeindevorstandes eine Aufwandsentschädigung von 40 €  
und für alle übrigen Sitzungen eine Aufwandsentschädigung von 30 €

#### **§ 4 Fraktionssitzungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalls, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 25 pro Jahr begrenzt. Als Nachweis für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen gelten die Anwesenheitslisten.

#### **§ 5 Dienstreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalls und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

#### **§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist**

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Kriftel vom 23. Juli 1993 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 16. August 2001 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kriftel, 14. Dezember 2018

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Kriftel

gez. Franz Jirasek  
Erster Beigeordneter

**Bekanntmachungshinweis:**

Öffentlich bekannt gemacht in der  
Wochenzeitung "Krifteler Nachrichten"  
Ausgabe vom 20. Dezember 2018  
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 68/XII/2018

# Erste Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Kriftel



Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 6. Mai 2024 folgende

## **Erste Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Kriftel**

beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 20 € pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstaufschlag erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufschlages für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

### **Artikel 2**

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

#### **§ 3 Aufwandsentschädigungen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufschlages und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind – sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten - folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	30 €
- Ehrenamtliche Beigeordnete	30 €
- Mitglieder des Ausländerbeirates	30 €
- Mitglieder des Kinderbeirates	4 €
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	30 €
- zu Beratung der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	30 €

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände und Auszahlungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit 35 €

### Artikel 3

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalls, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). Als Fraktionssitzungen gelten auch solche, die in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

### Artikel 4

§ 5 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung der Dienstreise vorher zugestimmt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.

Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die vorherige Zustimmung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

### Artikel 5

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Artikel 6

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, den vollen Wortlaut der Entschädigungssatzung der Gemeinde Kriftel in der Fassung der Ersten Änderungssatzung öffentlich bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Kriftel, 7. Mai 2024

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

Franz Jirasek  
Erster Beigeordneter

### **Bekanntmachungshinweis:**

Öffentlich bekannt gemacht in der  
Wochenzeitung "Krifteler Nachrichten"  
Ausgabe vom 10.05.2024  
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 16 / 2024